

1 Anwendungsbereich

- 1.1 Diese AGB gelten für Internet- und Telekommunikationsverträge, die die Mainzer Breitband Verbrauchern anbietet.
- 1.2 Verbraucher ist jede natürliche Person, die ein Rechtsgeschäft zu Zwecken abschließt, die überwiegend weder ihrer vorerheblichen noch ihrer selbstständigen beruflichen Tätigkeit zugerechnet werden können.

2 Leistungsumfang

- 2.1 Art und Umfang der vertraglichen Leistungen ergeben sich jeweils aus dem Vertrag und dem jeweiligen Produktinformationsblatt einschließlich dieser AGB.
- 2.2 Im Falle einer längeren, vorübergehenden Leistungseinstellung oder -beschränkung wird die Mainzer Breitband in geeigneter Form vorab über Art, Ausmaß und Dauer der Beeinträchtigung unterrichten, soweit diese vorhersehbar ist und die Unterrichtung zumutbar ist.
- 2.3 Die Leistungsverpflichtung der Mainzer Breitband gilt vorbehaltlich richtiger und rechtzeitiger Selbstbelieferung mit Vorleistungen, soweit mit der erforderlichen Sorgfalt ein kongruentes Deckungsgeschäft geschlossen wurde und die nicht richtige oder nicht rechtzeitige Leistung nicht auf ihrem Verschulden beruht. Als Vorleistungen im Sinne dieses Absatzes gelten sämtliche benötigten Hardwareeinrichtungen, Software, Installationen, Verbindungs-, Vermittlungs-, Transport- und Terminierungsleistungen, Netzwerkinfrastrukturen oder sonstige technische Leistungen Dritter.
- 2.4 Sofern zusätzliche kostenfreie Services oder sonstige Leistungen durch die Mainzer Breitband erbracht werden, die nicht vertraglich vereinbart worden sind, können diese jederzeit eingeschränkt oder ganz eingestellt werden.
- 2.5 Die Mainzer Breitband gewährleistet die Erbringung ihrer Leistungen nach dem anerkannten und üblichen Stand der Technik und unter Einhaltung aller anwendbaren Sicherheitsvorschriften im Rahmen ihrer technischen und betrieblichen Möglichkeiten. Die Mainzer Breitband ist berechtigt, sich zur Erbringung der Leistungen auch Dritten zu bedienen.
- 2.6 Die Mainzer Breitband ist berechtigt, ihre Leistungen jederzeit dem neuesten Stand der Technik anzupassen, wenn die geänderten Leistungen objektiv mindestens gleichwertig sind und dies für den Kunden nicht mit Mehrkosten verbunden ist.

3 Kommunikation

- 3.1 Alle zur Begründung, Durchführung, Änderung oder Beendigung des Lieferverhältnisses erforderlichen Mitteilungen können von beiden Vertragsparteien ausschließlich auf elektronischem Weg versandt werden. Die Mainzer Breitband stellt Informationen gegebenenfalls auch in einem Internetportal bereit. Die genannte E-Mail-Adresse und Telefonnummer muss für die gesamte Vertragsdauer gültig und empfangsbereit sein. Der Kunde ist verpflichtet, Änderungen seiner persönlichen Daten rechtzeitig der Mainzer Breitband mitzuteilen.

4 Termine und Fristen

- 4.1 Zeitangaben der Mainzer Breitband zur Bereitstellung erfolgen nach größtmöglicher planerischer Sorgfalt, sie sind aber unverbindlich. Verbindliche Termine bedürfen der Schriftform und müssen als solche ausdrücklich bezeichnet sein.
- 4.2 Die Einhaltung von Bereitstellungszeitangaben setzt ferner die rechtzeitige und ordnungsgemäße Erfüllung der Mitwirkungs- und sonstigen vertraglichen Pflichten des Kunden voraus. Die vereinbarten Bereitstellungsfristen verlängern sich mindestens um den Zeitraum, in dem der Kunde seinen Verpflichtungen nicht nachkommt. Die zusätzlichen Rechte der Mainzer Breitband aus Verzug bleiben hiervon unberührt.
- 4.3 Vereinbarte Fristen und Termine verschieben sich bei einem durch die Mainzer Breitband nicht zu vertretenden, vorübergehenden und unvorhersehbaren Leistungshindernis um den Zeitraum, für welchen dieses Hindernis andauert.
- 4.4 Für den Fall, dass die Mainzer Breitband vereinbarte Kundendienst- oder Installationstermine nicht wahrnimmt, kann der Kunde für jeden vereinbarten Kundendienst- oder Installationstermin, der von der Mainzer Breitband versäumt wird, eine Entschädigung in Höhe von 10 Euro oder 20 Prozent des vertraglich vereinbarten Monatsentgeltes bei Verträgen mit gleichbleibendem monatlichem Entgelt, je nachdem welcher Betrag höher ist, verlangen. Das Recht, einen über diese Entschädigung hinausgehenden Schadensersatz zu verlangen, bleibt unberührt, die hiernach gewährte Entschädigung ist aber anzurechnen.

5 Entgelt und Preisänderung

- 5.1 Der Kunde zahlt für die erbrachten Leistungen die Entgelte nach Maßgabe der geltenden Preisblätter.
- 5.2 Der Kunde ist im Falle von
 1. erheblichen, kontinuierlichen oder regelmäßig wiederkehrenden Abweichungen bei der Geschwindigkeit oder bei anderen Dienstleistungsparametern zwischen der tatsächlichen Leistung der Internetzugangsdienste und der vom Anbieter der Internetzugangsdienste gemäß Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe a bis d der Verordnung (EU) 2015/2120 angegebenen Leistung, die durch einen von der Bundesnetzagentur bereitgestellten oder von ihr oder einem von ihr beauftragten Dritten zertifizierten Überwachungsmechanismus ermittelt wurden, oder
 2. anhaltenden oder häufig auftretenden erheblichen Abweichungen zwischen der tatsächlichen und der im Vertrag angegebenen Leistung eines Telekommunikationsdienstes mit Ausnahme eines Internetzugangsdienstes berechtigt, das vertraglich vereinbarte Entgelt zu mindern oder den Vertrag außerordentlich ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist zu kündigen. Bei der Minderung ist das vertraglich vereinbarte Entgelt in dem Verhältnis herabzusetzen, in welchem die tatsächliche Leistung von der vertraglich vereinbarten Leistung abweicht.
- 5.3 Der Kunde ist verpflichtet, auch die Entgelte zu zahlen, die durch befugte oder unbefugte Benutzung der Dienstleistung durch Dritte entstanden sind, wenn und soweit er diese Benutzung zu vertreten hat.
- 5.4 Die Mainzer Breitband kann die auf der Grundlage dieses Vertrages zu zahlenden Preise nach billigem Ermessen der Entwicklung der Kosten anpassen, die für die Preisberechnung maßgeblich sind. Die Mainzer Breitband ist bei Kostensteigerungen berechtigt, bei Kostensenkungen verpflichtet, eine Entgeltänderung durchzuführen. Steigerungen bei einer Kostenart dürfen nur in dem Umfang für eine Preiserhöhung herangezogen werden, in dem kein Ausgleich durch etwaig rückläufige Kosten in anderen Bereichen erfolgt. Die Mainzer Breitband wird bei der Ausübung ihres billigen Ermessens die jeweiligen Zeitpunkte einer Preisänderung so wählen, dass Kostensenkungen nicht nach für den Kunden ungünstigeren Maßstäben Rechnung getragen werden als Kostenerhöhungen, also Kostensenkungen mindestens in gleichem Umfang preiswirksam werden wie Kostenerhöhungen.
- 5.5 Die Mainzer Breitband wird dem Kunden eine Preisänderung mindestens 6 Wochen vor dem Wirksamwerden der Änderung in Textform mitteilen. Der Kunde hat im Fall einer Preisänderung das Recht, den Vertrag ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Änderung in Textform zu kündigen. Hierauf wird die Mainzer Breitband den Kunden in der Mitteilung gesondert hinweisen.
- 5.6 Änderungen der Umsatzsteuer werden gemäß Umsatzsteuergesetz ohne Ankündigung und ohne außerordentliche Kündigungsmöglichkeit an den Kunden weitergegeben.
- 5.7 Wird die Erbringung der Telekommunikationsleistungen mit neuen Steuern oder Abgaben belegt, kann die Mainzer Breitband hieraus entstehende Mehrkosten an den Kunden weitergeben. Eine Weitergabe erfolgt nicht, soweit die Mehrkosten nach Höhe und Zeitpunkt ihres Entstehens bereits bei Vertragsschluss konkret vorhersehbar waren oder die jeweilige gesetzliche Regelung der Weitergabe entgegensteht. Die Weitergabe ist auf die Mehrkosten beschränkt, die nach Sinn und Zweck der gesetzlichen Regelung dem einzelnen Vertragsverhältnis zugeordnet werden können. Mit der neuen Steuer oder Abgabe korrespondierende Kostenentlastungen sind anzurechnen.

6 Abrechnung

- 6.1 Die erbrachten Telekommunikationsleistungen und die optional gemieteten Endgeräte (z.B. Router) werden grundsätzlich monatlich abgerechnet, die Rechnungsstellung erfolgt an die vom Kunden hinterlegte E-Mail-Adresse. Nutzungsunabhängige Entgelte werden im Voraus berechnet, nutzungsabhängige Kosten werden im Folgemonat abgerechnet. Die Zahlung erfolgt per Lastschrift. Eine Rechnung in Papierform oder die Zahlung mit anderen Zahlungsmitteln ist nicht möglich.
- 6.2 Beanstandet der Kunde eine Abrechnung über Leistungen der Mainzer Breitband, so muss dies innerhalb einer Frist von acht Wochen nach Zugang der Rechnung schriftlich erfolgen. Zur Fristwahrung genügt die rechtzeitige Absendung (Datum des Poststempels). Die Unterlassung rechtzeitiger Beanstandungen gilt als Genehmigung. Auf die Folgen einer unterlassenen rechtzeitigen Beanstandung wird die Mainzer Breitband in der Rechnung besonders hinweisen. Im Falle der Beanstandung hat die Mainzer Breitband eine technische Prüfung durchzuführen, es sei denn, die Beanstandung ist nachweislich nicht auf einen technischen Mangel zurückzuführen. Erfolgt die Vorlage nicht binnen acht Wochen nach einer Beanstandung, erlöschen bis dahin entstandene Ansprüche aus Verzug. Gesetzliche Ansprüche des Kunden nach Fristablauf bleiben unberührt, soweit die Mainzer Breitband die Überprüfung der Beanstandung datenschutzrechtlich möglich ist. Auf 7.2 wird insofern verwiesen.

7 Zahlung, Zahlungsverweigerung, Aufrechnung

- 7.1 Rechnungen werden zu dem von der Mainzer Breitband angegebenen Zeitpunkt, frühestens jedoch 2 Wochen nach Zugang der Zahlungsaufforderung fällig und sind im Wege des Lastschriftverfahrens oder der Überweisung zu zahlen.
- 7.2 Einwände gegen die Richtigkeit der Rechnung und Abschlagsberechnung berechtigen zum Zahlungsaufschub oder zur Zahlungsverweigerung nur, soweit die ernsthafteste Möglichkeit eines Fehlers besteht.
- 7.3 Gegen Ansprüche der Mainzer Breitband kann nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Gegenansprüchen aufgerechnet werden.

8 Zahlungsverzug

- 8.1 Bei Zahlungsverzug kann die Mainzer Breitband, wenn sie erneut zur Zahlung auffordert, die dadurch entstandenen Kosten für strukturell vergleichbare Fälle pauschal in folgender Höhe berechnen: Mahnkosten 2,50 Euro.
- 8.2 Die pauschale Berechnung muss einfach nachvollziehbar sein. Die Pauschale darf die nach dem gewöhnlichen Lauf der Dinge zu erwartenden Kosten nicht übersteigen. Die Berechnungsgrundlage ist nachzuweisen.
- 8.3 Für Rücklastschriften oder sonstige Rückbelastungen wird dem Kunden der von seinem Geldinstitut erhobene Betrag in Rechnung gestellt. Die Kosten für die Einziehung oder die vergebliche Einziehung durch einen Beauftragten werden nach tatsächlichem Aufwand berechnet.
- 8.4 Die Geltendmachung weiterer Ansprüche aus Verzug bleibt hiervon unberührt.

9 Bonitätsauskunft

- 9.1 Der Kunde willigt ein, dass die Mainzer Breitband auf eigene Kosten vor und während des Vertragszeitraums eine Wirtschafts- oder Bonitätsauskunft einholen kann. Bei Vorliegen von negativen Merkmalen kann die Mainzer Breitband die Annahme des Auftrages des Kunden verweigern.

10 Sperrung

- 10.1 Die Mainzer Breitband ist berechtigt, die zu erbringenden Leistungen der Telekommunikation ganz oder teilweise zu verweigern (Sperrung), wenn der Kunde nach Abzug etwaiger Anzahlungen mit Zahlungsverpflichtungen von mindestens 100 Euro in Verzug ist. Diese Sperrung wird durch die Mainzer Breitband mindestens zwei Wochen zuvor schriftlich angedroht. Dabei weist diese auf die Möglichkeit des Kunden hin, Rechtsschutz vor den Gerichten zu suchen. Bei der Berechnung der Höhe des Betrags bleiben nicht titulierte Forderungen, die der Teilnehmer form- und fristgerecht und schlüssig beanstandet hat, außer Betracht. Ebenso bleiben nicht titulierte bestrittene Forderungen für die Leistung Dritter außer Betracht. Dies gilt auch dann, wenn diese Forderungen abgetreten worden sind. Die vorstehenden Bestimmungen gelten nicht, wenn die Mainzer Breitband den Kunden zuvor zur vorläufigen Zahlung eines Durchschnittsbetrags nach § 45j TKG aufgefordert und der Teilnehmer diesen nicht binnen zwei Wochen gezahlt hat.
- 10.2 Die Sperrung ist außerdem berechtigt, wenn ernsthafte Schäden an den Einrichtungen der Mainzer Breitband oder schädliche Störungen beim Netzbetrieb durch ein Gerät des Kunden oder eine Gefährdung der öffentlichen Sicherheit drohen.
- 10.3 Die Sperrung wird, soweit technisch möglich und dem Anlass nach sinnvoll, auf bestimmte Leistungen beschränkt. Sie wird nur aufrechterhalten, solange der Grund für die Sperrung besteht.
- 10.4 Der Kunde bleibt auch im Fall der Sperrung zur Zahlung der monatlichen nutzungsunabhängigen Grundgebühr gemäß Preisliste verpflichtet.

11 Störungen

- 11.1 Soweit die Mainzer Breitband durch höhere Gewalt oder sonstige Umstände, deren Beseitigung ihm wirtschaftlich nicht zugemutet werden kann, gehindert ist, die Telekommunikationsleistungen zu erbringen, ruhen die Verpflichtungen aus diesem Vertrag solange, bis die Hindernisse beseitigt sind.
- 11.2 Die Telekommunikationsleistungen können außerdem unterbrochen werden, soweit dies zur Vornahme betriebsnotwendiger Arbeiten erforderlich ist. Bei planbaren Unterbrechungen berücksichtigt die Mainzer Breitband die Interessen des Kunden angemessen.
- 11.3 Die Mainzer Breitband unternimmt alle zumutbaren Anstrengungen, Störungen oder Unterbrechung unverzüglich zu beheben. Der Kunde hat bei der Entstörung eine Mitwirkungspflicht.
- 11.4 Wenn die Mainzer Breitband die Störung nicht innerhalb eines Kalendertages nach Eingang der Störungsmeldung beseitigen kann, wird sie den Kunden spätestens innerhalb des Folgetages darüber informieren, welche Maßnahmen sie eingeleitet hat und wann die Störung voraussichtlich behoben sein wird.
- 11.5 Wird die Störung nicht innerhalb von zwei Kalendertagen nach Eingang der Störungsmeldung beseitigt, kann der Kunde ab dem Folgetag für jeden Tag des vollständigen Ausfalls des Dienstes eine Entschädigung verlangen. Die Höhe der Entschädigung beträgt am dritten und vierten Tag 5 Euro oder 10 Prozent und ab dem fünften Tag 10 Euro oder 20 Prozent der vertraglich vereinbarten Monatsentgelte bei Verträgen mit gleichbleibendem monatlichem Entgelt, je nachdem, welcher Betrag höher ist. Die Entschädigung entfällt, wenn der Kunde die Störung oder ihr Fortdauern zu vertreten hat, oder die vollständige Unterbrechung des Dienstes beruht auf gesetzlich festgelegten Maßnahmen, sicherheitsbehördlichen Anordnungen oder höherer Gewalt beruht. Das Recht, einen über diese Entschädigung hinausgehenden Schadensersatz zu verlangen, bleibt unberührt, die hiernach gewährte Entschädigung ist aber anzurechnen.

12 Laufzeit und Kündigung

- 12.1 Der Vertrag über Telekommunikationsleistungen tritt mit Unterzeichnung, spätestens aber mit der Bereitstellung der beauftragten Leistungen in Kraft und hat eine feste Laufzeit von zwei Jahren. Sofern er dann nicht mit einer Frist von einem Monat vor Ablauf gekündigt wird, verlängert sich der Vertrag auf unbestimmte Zeit und kann vom Kunden jederzeit mit einer Frist von einem Monat gekündigt werden. Der Kunde hat die Möglichkeit, einen Vertrag mit einer Laufzeit von zwölf Monaten zu einem höheren Entgelt abzuschließen.
- 12.2 Das Vertragsverhältnis kann von jeder Vertragspartei aus wichtigem Grund ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist gekündigt werden. Als wichtiger Grund für die Mainzer Breitband gelten hierbei insbesondere seitens des Kunden

- ein Verzug mit den Zahlungsverpflichtungen aus zwei aufeinander folgenden Monaten oder mit einem Betrag, der die Höhe von mindestens zwei Monatsentgelten erreicht, sofern dieser Betrag über 100 Euro brutto (inklusive der jeweils gültigen Umsatzsteuer) liegt
 - wiederholte Verstöße gegen wesentliche Pflichten dieses Vertrages trotz vorheriger Mahnung
 - Manipulationen an den technischen Einrichtungen
- 12.3 Hält die Mainzer Breitband die nach Artikel 17 Abs. 4 der Richtlinie 2002 / 21 / EG (Rahmenrichtlinie) verbindlich geltenden Normen und technischen Anforderungen für die Bereitstellung von Telekommunikation für Endnutzer nicht ein, kann der Kunde den Vertrag über die betroffene Dienstleistung nach erfolglosem Ablauf einer zur Abhilfe bestimmten Frist oder nach erfolgloser Abmahnung kündigen.
- 12.4 Sofern vom Kunden Endgeräte (z.B. Router) gemietet wurden, sind diese nach Vertragsende binnen zwei Wochen an die Mainzer Breitband heraus zu geben oder zurück zu senden. Die Kosten der Rücksendung trägt die Mainzer Breitband.
- 12.5 Im Falle einer ordentlichen Kündigung entstehen dem Kunden keine Kosten. Im Falle einer berechtigten Kündigung vor dem Ende der vereinbarten Laufzeit, wird vom Kunden über einen Wertersatz für einbehaltenen Endgeräte hinaus keine Entschädigung verlangt. Der Wertersatz ist so bemessen, dass er weder höher als der zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses vereinbarte zeitanteilige Wert der Geräte noch als die Restentgelte ist.
- 12.6 Besondere Kündigungsrechte nach Gesetz oder den AGB bleiben unberührt. Eine Kündigung bedarf der Textform.
- 12.7 Bei einem Anbieterwechsel wird die Mainzer Breitband die gesetzlichen Vorgaben einhalten. Sie wird sicherstellen, dass ihre Leistung gegenüber dem Kunden nicht unterbrochen wird, bevor die vertraglichen und technischen Voraussetzungen für einen Wechsel zu einem anderen Anbieter vorliegen, es sei denn, der Kunde verlangt dies. Beide Anbieter werden dafür Sorge tragen, dass die Versorgungsunterbrechung beim Anbieterwechsel maximal einen Kalendertag beträgt.
- 12.8 Wird der Dienst des Kunden bei einem Anbieterwechsel länger als einen Arbeitstag unterbrochen, kann der Kunde vom abgebenden Anbieter für jeden weiteren Arbeitstag der Unterbrechung eine Entschädigung in Höhe von 10 Euro oder 20 Prozent des vertraglich vereinbarten Monatsentgeltes bei Verträgen mit gleichbleibendem monatlichem Entgelt, je nachdem welcher Betrag höher ist, verlangen. Das Recht, einen über diese Entschädigung hinausgehenden Schadensersatz zu verlangen, bleibt unberührt, die hier-nach gewährte Entschädigung ist aber anzurechnen.
- 13 Umzug**
- 13.1 Wenn der Kunde Verbraucher ist und seinen Wohnsitz wechselt, wird die Mainzer Breitband die vertraglich geschuldete Leistung an dem neuen Wohnsitz des Verbrauchers ohne Änderung der vereinbarten Vertragslaufzeit und der sonstigen Vertragsinhalte erbringen, soweit diese dort angeboten werden kann.
- 13.2 Kann die Leistung am neuen Wohnsitz nicht angeboten werden, hat der Kunde das Recht, den Vertrag unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von einem Monat zum Ende eines Kalendermonats zu kündigen. Die Kündigung kann mit Wirkung zum Zeitpunkt des Auszugs oder mit Wirkung zu einem späteren Zeitpunkt erklärt werden
- 13.3 Die Mainzer Breitband kann ein angemessenes Entgelt für den durch den Umzug entstandenen Aufwand verlangen, dieses entspricht dem für die Schaltung eines Neuanschlusses vorgesehenen Entgelt.
- 14 Haftungsregelung**
- 14.1 Im Rahmen der Erbringung von Telekommunikationsdiensten im Sinne des TKG ist die Haftung der Mainzer Breitband, ihrer gesetzlichen Vertreter, Mitarbeiter oder Erfüllungsgehilfen für nicht vorsätzlich verursachte Vermögensschäden auf 12.500 Euro je geschädigtem Kunden beschränkt. Entsteht die Schadenersatzpflicht durch eine einheitliche Handlung oder ein einheitliches Schaden verursachendes Ereignis gegenüber mehreren Kunden und beruht dies nicht auf Vorsatz, so ist die Schadenersatzpflicht in der Summe auf höchstens 30 Millionen Euro begrenzt. Übersteigen die Entschädigungen, die mehreren aufgrund desselben Ereignisses zu leisten sind, die Höchstgrenze, so wird der Schadenersatz in dem Verhältnis gekürzt, in dem die Summe aller Schadenersatzansprüche zur Höchstgrenze steht. Die gesetzlichen Ansprüche auf den Ersatz eines Verzugsschadens bleiben von diesen Beschränkungen unberührt.
- 14.2 Bei anderen Schäden haftet die Mainzer Breitband bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit, auch ihrer Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfen, nach den gesetzlichen Bestimmungen. Das Gleiche gilt bei fahrlässig verursachten Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit. Bei fahrlässig verursachten Sach- und Vermögensschäden haften die Mainzer Breitband und ihre Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfen nur bei der Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht, jedoch der Höhe nach beschränkt auf die bei Vertragsschluss vorhersehbaren und vertragstypischen Schäden; wesentliche Vertragspflichten sind solche, deren Erfüllung den Vertrag prägt und auf die der Kunde vertrauen darf.
- 14.3 Die Bestimmungen des Produkthaftungsgesetzes und des Haftpflichtgesetzes bleiben unberührt.
- 14.4 Die Vertragspartner informieren einander nach Kenntnisnahme unverzüglich in Textform über eingetretene Schäden.
- 14.5 Soweit nicht ausdrücklich anders gekennzeichnet, sind alle Inhalte, die der Kunde im Rahmen des Internetzugangs abrufen oder übermittelt oder auf seinen Web-Seiten bereitstellt, für die Mainzer Breitband fremde Informationen im Sinne des TMG.
- 15 Pflichten und Obliegenheiten des Kunden**
- 15.1 Der Kunde hat nach vorheriger Benachrichtigung dem mit einem Ausweis versehenen Beauftragten der Mainzer Breitband Zutritt zu seinem Grundstück und zu seinen Räumen, soweit dies für die Aufgabenerfüllung im Rahmen der Telekommunikationsleistung erforderlich ist, zu gewähren. Bei planbaren Maßnahmen erfolgt die Benachrichtigung mindestens zwei Wochen vor dem Betretungstermin elektronisch.
- 15.2 Der Kunde darf die bereitgestellten Leistungen der Mainzer Breitband nur bestimmungsgemäß und nach Maßgabe der Gesetze in der jeweils gültigen Fassung benutzen. Der Kunde ist verpflichtet, die Leistungen nicht rechtsmissbräuchlich zu nutzen. Dies beinhaltet insbesondere aber nicht abschließend keine beleidigenden, verleumderischen oder gesetzeswidrigen Inhalte über die von der Mainzer Breitband überlassenen Telekommunikationswege zu verbreiten oder einer solchen Verbreitung Vorschub zu leisten. Der Kunde stellt die Mainzer Breitband auf erstes Anfordern von allen Ansprüchen Dritter frei, die aus der tatsächlichen oder angeblichen Verletzung der vorgenannten Pflichten erhoben werden.
- 15.3 Sofern vom Kunden Endgeräte (z.B. Router) gemietet wurden, bleiben diese im Eigentum der Mainzer Breitband. Die überlassenen Endgeräte dürfen keinem Dritten dauerhaft überlassen werden und nur an der Installationsadresse zu dem vertraglich vereinbarten Zweck genutzt werden. Der Kunde ist verpflichtet, die überlassenen Endgeräte pfleglich zu behandeln und vor dem unbefugten Zugriff und Eingriff durch Dritte zu schützen.
- 15.4 Der Kunde verpflichtet sich, alle vereinbarten individuellen Informationen zur Nutzung eines Services der Mainzer Breitband, wie beispielsweise Kennwörter jeglicher Art, geheim zu halten und vor unbefugter Nutzung durch Dritte zu schützen. Der Kunde haftet für alle von ihm zu vertretenden Schäden, die aus der unzulässigen Nutzung des Zugangs oder der Nutzung durch Dritte entstehen. Entsprechendes gilt für die infolge der Nutzung durch Dritte entstandenen Entgelte.
- 15.5 Es obliegt allein dem Kunden, gegen alle Arten von Datenverlust, Übermittlungsfehler und Betriebsstörungen die notwendigen Sicherheitsvorkehrungen zu treffen, soweit nicht einzelvertraglich etwas anderes vereinbart wurde. Eine Haftung der Mainzer Breitband ist diesbezüglich ausgeschlossen.
- 16 Änderung des Vertrages**
- 16.1 Die Mainzer Breitband ist verpflichtet, den Vertrag einschließlich der AGB anzupassen und/oder zu ergänzen, wenn dies zur zumutbaren Fort- und Durchführung des Vertrages notwendig ist oder wenn das Festhalten am Vertrag ohne neue Regelung für eine Vertragspartei auch unter Berücksichtigung der Interessen der anderen Vertragspartei eine unzumutbare Härte darstellen würde oder wenn es die Wiederherstellung bzw. Wahrung des Äquivalenzverhältnisses von Leistung und Gegenleistung erforderlich macht. Die neue Regelung hat die Belange des Kunden angemessen zu berücksichtigen.
- 16.2 Die Mainzer Breitband wird dem Kunden die vorgenannte Vertragsänderung mindestens sechs Wochen vor dem geplanten Wirksamwerden in Textform mitteilen. Der Kunde hat im Fall einer Vertragsänderung das Recht, den Vertrag ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Änderung in Textform zu kündigen oder der mitgeteilten Vertragsänderung zu widersprechen. Hierauf wird der Kunde von der Mainzer Breitband in der Mitteilung gesondert hingewiesen. Erfolgt weder eine Kündigung des Vertrages noch ein Widerspruch gegen die mitgeteilten Vertragsänderungen, so treten diese ab dem in der Mitteilung genannten Zeitpunkt in Kraft. Die Mainzer Breitband wird den Kunden in der Mitteilung auf die Bedeutung des Schweigens ebenfalls gesondert hinweisen.
- 17 Beschwerden, Schlichtungsverfahren für Verbraucher**
- 17.1 Beschwerden und Störungsmeldungen des Kunden sind an die Mainzer Breitband GmbH, Rheinallee 41, 55118 Mainz, Tel.: 06131 128 128, E-Mail: home@mainzer-breitband.de zu richten.
- 17.2 Wird der Beschwerde eines Verbrauchers durch die Mainzer Breitband nicht abgeholfen, kann sich der Kunde in den Fällen des § 47a TKG für ein Schlichtungsverfahren an die Verbraucherschlichtungsstelle Telekommunikation wenden: Bundesnetzagentur, Postfach: 8001, 53105 Bonn, Fax: 030 22480 518, E-Mail: schlichtungsstelle-tk@bnetza.de
- 17.3 Verbraucher haben die Möglichkeit, die von der Europäischen Kommission bereitgestellte Online-Streitbeilegungs-Plattform (OS-Plattform) für die Beilegung ihrer Streitigkeiten aus Online-Kaufverträgen oder Online-Dienstleistungsverträgen zu nutzen. Die OS-Plattform kann unter <http://ec.europa.eu/consumers/odr/> aufgerufen werden.
- 18 Datenschutz**
- Die zur Durchführung des Vertrages erforderlichen personenbezogenen Daten werden nach den einschlägigen gesetzlichen Maßgaben, insbesondere des Telekommunikationsgesetzes (TKG), der Europäischen Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) und des Telemediengesetzes (TMG) sowie unter Wahrung des Fernmeldegeheimnisses erhoben und verwendet.
- 19 Schlussbestimmungen**
- Diese Bedingungen sind abschließend. Mündliche Nebenabreden bestehen nicht. Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so bleibt der Vertrag im Übrigen davon unberührt.